

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00463 vom 7. Juni 2006**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00463](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00463)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00463 du 7 juin 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00463 del 7 giugno 2006

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1. August 2003 bis 31. Dezember 2004 beim Y.\_\_\_\_, Zürich, tätig gewesen (Urk. 9/1/1), als sie sich am

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt ( Art.

### **E. 1.2**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich der zeitliche Beginn des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung nach Vollendung des ersten Lebensjahres entgegen dem wörtlich verstandenen Verweis in Art. 42 Abs. 4 IVG nicht nach Art. 29 Abs. 1 IVG. Vielmehr gelangt sinngemäss Art. 28 Abs. 1 IVG zu den Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente zur Anwendung (BGE 137 V 351 Re geste und E. 5.1 unter Hinweis auf die – vom Bundesgericht als rechtmässig bezeichnete und seit dem 1. Januar 2008 unveränderte – Randziffer ( Rz ) 8092 des Kreis schreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung ; KSIH). Der Anspruch auf eine Hilf losenent schädigung entsteht demnach grundsätzlich nach dem Ablauf eines Wartejahres in sinngemässer Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG.

### **E. 1.3**

mit Hinweis).

### **E. 1.4**

Gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebens praktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit . a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebens verrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV gilt die Hilflosigkeit als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter ange wiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

#### **E. 1.6**

Pflege und Überwachung beziehen sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen und sind deshalb von der indirekten Dritthilfe zu unterscheiden (ZAK 1984 S. 357 E. 2c). Es handelt sich vielmehr um eine Art medizinischer oder pflegerischer Hilfeleistung, die infolge des physischen, geistigen oder psychischen Zustandes der versicherten Person notwendig ist. Unter Pflege ist zum Beispiel die Notwendigkeit zu verstehen, täglich Medikamente zu verabreichen oder eine Bandage anzulegen. Die Notwendigkeit der persönlichen Überwachung ist bei spielsweise dann gegeben, wenn die versicherte Person wegen geistiger Absenzen nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden darf (BGE 107 V 136 E. 1b mit Hinweis; ZAK 1990 S. 46 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts I 431/05 vom 13. Oktober 2005 E. 1.3 mit Hinweisen).

#### **E. 1.7**

Die benötigte Hilfe kann praxisgemäss nicht nur in direkter Dritthilfe, sondern auch bloss in Form einer Überwachung der versicherten Person bei Vornahme der relevanten Lebensverrichtungen bestehen, indem etwa die Drittperson sie auffor dert, eine Lebensverrichtung vorzunehmen, die sie wegen ihres psychischen Zu standes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde (sog. indirekte Dritthilfe; BGE 121 V 88 E. 3c, 107 V 145 E. 1c und 139 E. 1b, 105 V 38; 106 V 153, 105 V 52 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts I 431/05 vom 13. Oktober 2005 E.

#### **E. 1.8**

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person aus serhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen (Art. 38 Abs. 2 IVV).

Zu berücksichtigen ist nur diejenige lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den in Absatz 1 erwähnten Situationen erforderlich ist. Nicht darunter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 390 398 des Zivilgesetzbuches (Art. 38 Abs. 3 IVV).

Unerheblich ist, in welcher Umgebung sich die versicherte Person abgesehen davon, dass sie ausserhalb des Heims wohnen muss - aufhält und ob sie auf die Hilfe des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern zählen kann (BGE 133 V 450 E. 2.2.3 und 5).

Als regelmässig im Sinne von Art. 38 Abs. 3 Satz 1 IVV gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durch schnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 133 V 450 E. 6.2).

Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Überwachung. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar (BGE 133 V 450 E. 9).

Das Gesetz macht den Anspruch auf Hilfenentschädigung nicht davon abhängig, ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 133 V 472 E. 5.3.2).

### **E. 1.9**

Die Rechtsprechung hat die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in den Verwaltungsweisungen vorgenommene Konkretisierung der Anwendungsfälle der lebenspraktischen Begleitung (BGE 133 V 450 E. 9; Urteil des Bundesgerichts 9C\_537/2010 vom 10. Dezember

2010 E. 2.3) und insbesondere die in Rz

8048 KSIH vorgenommene Abgrenzung zwischen Hilfenentschädigung

und lebenspraktischer Begleitung

als sachlich gerechtfertigt und damit als gesetzes- und verordnungskonform erachtet (Urteile des Bundesgerichts

9C\_639/2015 vom 14. Juni 2016 E. 2.2 und 9C\_691/2014 vom 11. Dezember 2014 E.

4.2). Gemäss Rz 8048 KSIH darf, wenn zusätzlich zur lebenspraktischen Begleitung auch die Hilfe bei der Teilfunktion einer alltäglichen Lebensverrichtung benötigt wird (zum Beispiel die Hilfe bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte), die gleiche Hilfeleistung nur einmal – das heisst entweder als Hilfe bei der Teilfunktion der alltäglichen Lebensverrichtung oder als lebenspraktische Begleitung – berücksichtigt werden.

### **E. 1.10**

Gemäss Rz 8050 KSIH erweist sich die lebenspraktische Begleitung im Rahmen der Ermöglichung des selbstständigen Wohnens im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV als notwendig, wenn der Alltag damit selbstständig bewältigt werden kann. Sie liegt vor, wenn die betroffene Person auf Hilfe bei mindestens einer der folgenden Tätigkeiten angewiesen ist: - Hilfe bei der Tagesstrukturierung - Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (zum Beispiel Fragen der Gesundheit, Ernährung und Hygiene und einfache administrative Tätigkeiten) - Haushaltsführung

Die erforderlichen Hilfeleistungen sind aber unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren, weshalb geprüft werden muss, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe in ein Heim eingewiesen werden müsste. Gemäss der Rz

8050.3 KSIH muss die Summe aller notwendigen Hilfeleistungen, unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht, dazu führen, dass mit Ausbleiben der Dritthilfe-Unterstützung ein Heimeintritt zwingendermassen die Folge wäre.

Sodann ist im Rahmen der lebenspraktischen Begleitung nach Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV die direkte und indirekte Dritthilfe zu berücksichtigen. Demnach kann die Begleitperson die notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten auch selber ausführen, wenn die versicherte Person dazu gesundheitsbedingt trotz Anleitung oder Überwachung/Kontrolle nicht in der Lage ist (BGE 133 V 450 E. 10.2; Urteile des Bundesgerichts 9C\_537/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 2.3 und 9C\_28/2008 vom 21. Juli 2008 E. 10.2).

### **E. 1.11**

Nach Rz 8051 KSIH muss sich bei ausserhäuslichen Verrichtungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV die lebenspraktische Begleitung als notwendig erweisen, damit die versicherte Person in der Lage ist, das Haus für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte zu verlassen (Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Arbeitsstellen oder Medizinalpersonen, Coiffeurbesuch und Ähnliches), wobei es sich um eine tatsächliche Begleitung handeln muss.

### **E. 1.12**

Gemäss Rz 8052 KSIH muss sich die lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV als notwendig erweisen, um der Gefahr vorzubeugen, dass sich die versicherte Person dauernd von sozialen Kontakten isoliert und

sich dadurch ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert. Die rein hypothetische Gefahr einer Isolation von der Aussenwelt genügt nicht. Vielmehr müssen sich die Isolation und die damit verbundene Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei der versicherten Person bereits manifestiert haben. Die notwendige lebenspraktische Begleitung besteht in beratenden Gesprächen und der Motivation zur Kontaktaufnahme (zum Beispiel Mitnehmen zu Anlässen). Gemäss Rz 8052.2 ist, wenn eine partnerschaftliche Beziehung oder ein Arbeitsverhältnis (auch in einer Werkstätte) besteht, oder wenn eine Tagesstruktur besucht wird, die Isolation nicht gegeben.

### **E. 1.25**

Stunden in der Woche unterstützt (vorstehend E. 3.5). Demgegenüber ging die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin im Haushaltabklärungsbericht vom 1. April 2019 davon aus, dass die Beschwerdeführerin lediglich Hilfeleistungen für die Ermöglichung des selbständigen Wohnens im Umfang von 30 Minuten in der Woche benötige (vorstehend E. 3.5).

Der Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) verfasste eine qualifizierte Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der gestellten ärztlichen Diagnosen und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hatte. Sodann berücksichtigte die Abklärungsperson die Angaben des die Beschwerdeführerin betreuenden Pflegefachmanns E. \_\_\_ und führte im Abklärungsbericht in nachvollziehbarer Weise aus, weshalb von der im Rahmen der psychiatrischen Spitex tatsächlich geleisteten Unterstützung im Umfang von durchschnittlich 1.25 Stunden in der Woche lediglich rund 30 Minuten für die Ermöglichung des selbständigen Wohnens erforderlich seien. Der Abklärungsbericht enthält sodann in Bezug auf die alltäglichen Lebensverrichtungen sowie hinsichtlich des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung nachvollziehbar begründete Beurteilungen, welche mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben der Beschwerdeführerin und des sie betreuenden Pflegefachmanns übereinstimmen.

Insbesondere vermag zu überzeugen, dass die Abklärungsperson davon ausging, dass die Beschwerdeführerin die bei einem selbständigen Wohnen anfallenden Aufgaben, wie Putzarbeiten, Wäschepflege, Essenszubereitung, administrative und ähnliche Arbeiten grundsätzlich selbständig bewältigen könnte, und dass sie diesbezüglich lediglich Hilfeleistungen

im Umfang von 30 Minuten in der Woche benötigt. Diese Beurteilung steht auch nicht in Widerspruch zu den Beurteilungen durch die behandelnden Arztpersonen. Denn keine der beteiligten Arztpersonen vertrat die Ansicht, dass die Beschwerdeführerin ohne die Begleitung und die Unterstützung durch eine Drittperson nicht selbstständig wohnen könne und mangels einer solchen in einem Heim untergebracht werden müsste. Obwohl Dr. C.\_\_\_\_ in ihrem Bericht vom 22. Juli 2016 (vorstehend E. 3.3) die Ansicht vertrat, dass die Beschwerdeführerin in

während depressiver Phasen ihren Alltag nicht selbst gestalten und bewältigen könne, lässt sich daraus nicht schliessen, dass sie dauernd und regelmässig einer Unterstützung durch eine Drittperson zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens bedürfte, und dass bei einem Ausbleiben dieser Hilfe ein Heimeintritt unvermeidlich wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, welche unter einem labilen psychischen Gesundheitszustand leidet, lediglich während psychischer Krisen beziehungsweise depressiver Phasen der Unterstützung beziehungsweise der Dritthilfe in ihrem Alltag und Haushalt bedarf, und dass dieser Bedarf gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung gemäss dem Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) durchschnittlich 30 Minuten in der Woche nicht übersteigt. 5.4

Der Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) vermag auch insofern zu überzeugen, als die Abklärungsperson davon ausging, dass der Beschwerdeführerin die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Abhängigkeit von ihrer psychischen Verfassung möglich sei, und dass sie nur während psychischer Krisen beziehungsweise phasenweise und nicht regelmässig eine Begleitung bei der Wahrnehmung ausserhäuslicher Termine benötige. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 1) vermögen daran nichts zu ändern. Dennoch selbst wenn der Beschwerdeführerin zu folgen wäre, dass sie befürchten müsse, nach einem aufwühlenden Gespräch mit ihren Therapeuten psychische Krisen beziehungsweise dissoziative Krampfanfälle zu erleiden und deshalb in der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel beeinträchtigt werde, lässt sich daraus nicht schliessen, dass die Beschwerdeführerin regelmässig die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen könnte und für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung regelmässig und in erheblichem Umfang auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen wäre. 5.5

Schliesslich vermag der Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) auch insofern zu überzeugen, als die Abklärungsperson darin davon ausging, dass die Beschwerdeführerin nicht ernsthaft gefährdet sei, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren, da sie sich mehrmals in der Woche ausser Haus aufhalte und dabei mit anderen Personen in Kontakt und Austausch stehe. Denn den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin eine intensive Beziehung mit ihrer Mutter unterhält, und dass sie sich regelmässig mit ihren beiden Schwestern und mit verschiedenen Freundinnen trifft (vorstehend E. 3.5). 5.6

Demgegenüber enthält die Stellungnahme der behandelnden Beschwerdeführerin behandelnden Psychologin G.\_\_\_\_

vom 18. Juni

2019 (Urk. 3) keine nachvollziehbare Beurteilung der einzelnen Voraussetzungen für den Bedarf einer lebenspraktischen Begleitung. Vielmehr schloss diese lediglich auf Grund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin durch die psychiatrische Spitex und durch ihre

Mutter Unterstützung erhält, auf einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung, ohne dass sie sich mit den tatbestandsmässigen Voraussetzungen für den Bedarf auf lebenspraktische Begleitung in nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt hätte. Mangels einer nachvollziehbaren Begründung kann auf die Stellungnahme der Psychologin G.\_\_\_\_

vorliegend daher nicht abgestellt werden. 5.7

Insgesamt vermag der eine nachvollziehbare und detaillierte Begründung der Ergebnisse der Beurteilung der Voraussetzungen für eine lebenspraktische Begleitung enthaltende Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) zu überzeugen und stellt daher eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage dar

(vgl. BGE 130 V 61 E. 6.2), weshalb darauf abzustellen ist. 6. 6.1

Nach Gesagtem ist gestützt auf den nachvollziehbaren Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zur selbständigen Bewältigung ihres Alltags zwar auf Dritthilfe bei der Tagesstrukturierung, bei der Bewältigung von Alltagssituationen und bei der Haushaltsführung im Umfang von durchschnittlich rund 30 Minuten in der Woche angewiesen ist. Da indes die Intensität der benötigten Hilfeleistung einen Umfang von durchschnittlich mindestens 2 Stunden pro Woche während einer Periode von drei Monaten Dauer nicht erreicht, erfüllt die erforderliche Begleitung nicht die in Art. 38 Abs. 3 IVV für den Bedarf an lebenspraktischer Begleitung statuierte Voraussetzung der Regelmässigkeit. Demzufolge ist ein Bedarf an Begleitung im Rahmen der Ermöglichung des selbständigen Wohnens im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV nicht ausgewiesen. 6.2

Gestützt auf den Abklärungsbericht vom 1. April 2019 (vorstehend E. 3.5) ist sodann davon auszugehen,

dass die Beschwerdeführerin ausserhäuslichen Verrichtungen grundsätzlich selbständig nachgehen kann, und dass sie zur Pflege ausserhäuslicher Kontakte grundsätzlich keiner Begleitung bedarf. Da sie nur phasenweise - insbesondere während psychischer Krisen, depressiver Phasen und dissoziativer Anfälle - und mithin punktuell die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benützen kann, ist sie nicht regelmässig beziehungsweise andauernd auf eine Begleitung zu ausserhäuslichen Verrichtungen angewiesen. Demzufolge fehlt es der Beschwerdeführerin auch in Bezug auf ausserhäusliche Verrichtungen an der in Art. 38 Abs. 3 IVV vorausgesetzten Regelmässigkeit der Begleitung. Ein Bedarf auf Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen

und Kontakten im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV ist daher nicht ausgewiesen. 6.3

Gestützt auf den Abklärungsbericht vom 1. April 2019

(vorstehend E. 3.5) ist schliesslich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, welche regelmässige Kontakte zu ihrer Mutter, zu ihren Geschwistern und zu ihren Freundinnen aufrechterhält, nicht ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren, weshalb auch die Voraussetzungen von Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV nicht erfüllt sind. 6.4

Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 27. Mai 2019 (Urk. 2) einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilfenentschädigung

mangels einer Hilflosigkeit auf Grund eines Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 38 IVV verneinte. 7.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss §

## **E. 2**

6. Oktober 2007 ausgefüllten Revisionsfragebogens (Urk. 9/4

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 27. Mai 2019 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin die üblichen Lebensverrichtungen und insbesondere die im Haushalt anfallenden Aufgaben und Verrichtungen selbständig ausüben könne, dass sie gegenwärtig selbständig eine Ausbildung im Bürobereich absolviere, und dass sie sich zu ausserhäuslichen Terminen zu Fuss, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Taxi beziehungsweise mittels Fahrdiensten oder in Begleitung ihrer Mutter selbständig fortbewegen könne. Da sie nicht auf eine lebenspraktische Begleitung von mindestens zwei Stunden in der Woche angewiesen sei, sei ein Anspruch auf eine Hilfenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades nicht ausgewiesen (S. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen vor (Urk. 1), dass sie in der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel beeinträchtigt sei, da sie teilweise unter dissoziativen Krampfanfällen leide, und da sie während eines solchen Anfalls auf fremde Hilfe angewiesen sei. Für das Zurücklegen kürzerer Strecken benütze sie teilweise eine Taxiorganisation beziehungsweise einen Fahrdienst. Für längere Fahrten habe sie bisher auf ihre Mutter zählen können. Gegenwärtig nehme sie den Fahrdienst eines Mitarbeiters der psychiatrischen Spitex in Anspruch. Da sie sodann befürchte, dass sie in suizidalen Krisen zu viele Medikamente einnehmen könnte, müsse sie durch ihre Mutter oder einen Mitarbeiter der psychiatrischen Spitex ungefähr alle zwei Tage bei der Einnahme der erforderlichen Medikamente unterstützt werden (S. 2). Es sei ihr daher ohne die tägliche Unterstützung durch verschiedene Personen, insbesondere durch die psychiatrische Spitex, nicht möglich, selbständig zu leben. Da sie ohne diese Unterstützung auf eine betreute Wohnform angewiesen wäre, sei ein Bedarf für eine lebenspraktische Begleitung erstellt und infolgedessen ein Anspruch auf eine Hilfenentschädigung ausgewiesen (S. 3).

### **E. 2.3**

Im Streit steht daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 38 IVV angewiesen ist. 3. 3.1

Die Ärzte der Z.\_\_\_\_ erwähnten im Austrittsbericht vom 18. April 2016 (Urk. 9/83/14-15), dass die Beschwerdeführerin vom 13. bis 18. April

2016 hospitalisiert gewesen sei und stellten die folgenden Diagnosen (S. 1): - emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline -Typ mit/bei: - Mischintoxikation in suizidaler/selbstverletzender Absicht am 10. April 2016 - Aspirationspneumonie - Hypothyreose - Status nach Magenbypass-Operation im Jahre 2013

Sie erwähnten, dass die Beschwerdeführerin nach einer erfolgreichen Krisenintervention am 18. April 2016 vorzeitig in die vorbestehenden Verhältnisse entlassen worden sei (S.

## 2). 3.2

Die Ärzte des A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, erwähnten im Austrittsbericht vom 14. Juni 2016 (Urk. 9/83/7-9), dass die Beschwerdeführerin vom 21. April bis 31. Mai 2016 hospitalisiert gewesen sei und stellten die folgenden psychiatrischen Diagnosen (S. 1): - emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline -Typ - bipolare affektive Störung, gegenwärtig leichte oder mittelgradige depressive Episode

Sie führten aus, dass die Beschwerdeführerin als therapieerfahrene Patientin während des Klinikaufenthalts über viele Ressourcen verfügt habe, die sie einsetzen können. In Bezug auf wiederkehrende Suizidgedanken sei sie absprache fähig gewesen. Es sei indes einige wenige Male zu selbstverletzendem Verhalten (Ritzen) gekommen. Während des Spitalaufenthalts habe die Beschwerdeführerin unter einer leichten bis mittelgradigen depressiven Phase gelitten. Am Austrittstag sei sie bei fehlender Selbst- und Fremdgefährdung in Begleitung ihrer Mutter in die alten Verhältnisse entlassen worden (S. 3). 3.3

Dr. med.

C.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, stellte in ihrem Bericht vom 22. Juli 2016 (Eingangsdatum; Urk. 9/82) die folgenden Diagnosen (Ziff. 1.2): - emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline -Typ - bipolare affektive Störung, gegenwärtig leichte depressive Episode - Adipositas bei Status nach Magen-Bypass im Dezember 2013

Die Ärztin erwähnte, dass weiterhin ein sehr labiler psychischer Zustand mit starken Stimmungsschwankungen bestehe, und dass während depressiver Phasen eine extreme Passivität und Regressionstendenz mit einer Unmöglichkeit, den Alltag selbst zu gestalten und zu bewältigen, auftrete. In schweren psychischen Krisen käme es zudem oft zu Selbstmordgedanken (Ziff. 1.3). 3.4

Dr. med.

D.\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie

und für Psychiatrie und

Psychotherapie, ersuchte mit Pflegeverordnung vom 18. Februar 2019 (Urk. 9/90) den Krankenversicherer der Beschwerdeführerin um Kostengutsprache für weitere, im Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Juni 2019 zu erbringende,

Pflegeleistungen: - frühzeitiges Erkennen und Benennen von Krisen und deren Konsequenzen (1 Mal im Monat à 15 Minuten) - Erkennen und Benennen von unwirksamen Verhaltensmustern und Beratung betreffend deren Konsequenzen (2 Mal im Monat à 20 Minuten) - Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung (1 Mal in der Woche à 30 Minuten) - Erörtern der krisenauslösenden Faktoren (2 Mal im Monat à 15 Minuten) - Erarbeiten von Möglichkeiten zur Krisenbewältigung (1 Mal in der Woche à 15 Minuten), - Erkennen und Benennen von Selbsttötungsabsichten und Erörtern der konkreten Gefährdungssituation (1 Mal in der Woche à 10 Minuten), - Erarbeiten möglicher Massnahmen zur Gefahrenabwendung (1 Mal im Monat à 15 Minuten), - Anleitung in der Haushaltsführung oder Einleiten geeigneter Massnahmen (2 Mal im Monat à 15 Minuten) - Unterstützung in administrativen Angelegenheiten (1 Mal im Monat à 30

Minuten) 3.5

Die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin erwähnte im Haushaltsabklärungsbericht vom 1. April 2019 (Urk. 9/95), dass am 2. März 2019 in Anwesenheit

der Beschwerdeführerin und des sie unterstützenden Pflegefachmanns E. \_\_\_ eine Abklärung im Haushalt an ihrem Wohnort durchgeführt worden sei (S. 1), und führte aus, dass im Alltag der Beschwerdeführerin die bei der F. \_\_\_ im Selbststudium angetretene Ausbildung zum Erwerb eines « Bürofachdiploms Handel » im Vordergrund stehe, und dass der Beschwerdeführerin bis zum Abschluss der Ausbildung noch ein Semester fehle. Auf Grund einer reduzierten Konzentrationsfähigkeit müsse sie ihre Zeit im Haushalt einteilen. Sie sei ungefähr acht bis zehn Stunden in der Woche mit ihrer Ausbildung beschäftigt. Während sie am Morgen üblicherweise die Hausarbeiten erledige, nehme sie am Nachmittag Termine wahr, gehe einkaufen oder studiere (S. 2). Sie sei in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen/Absitzen/Abhängen; Essen; Körperpflege; Reinigung nach Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte) grundsätzlich funktionell selbstständig und benötige diesbezüglich keine regelmässige und erhebliche Dritthilfe. In Phasen psychischer Instabilität vernachlässige die Beschwerdeführerin indes ihre Körperpflege, weshalb sie in diesen Zeiten von ihrer Mutter daran erinnert werden müsse. Da Einschränkungen in der Fortbewegung und der Pflege gesellschaftlicher Kontakte bereits unter dem Titel der lebenspraktischen Begleitung zu prüfen seien, sei von einer doppelten Berücksichtigung im Rahmen der alltäglichen Lebensverrichtungen abzugehen (S.

3).

Auch wenn die alleine lebende Beschwerdeführerin bei der Tagesstrukturierung und der Bewältigung des Alltags Hilfe erhalte, seien die für den Anspruch auf lebenspraktische Begleitung vorausgesetzte Regelmässigkeit, Dauer und Intensität der Begleitung nicht erfüllt (S. 3). Die Beschwerdeführerin werde je nach ihrer psychischen Verfassung in unterschiedlichem Umfang von der psychiatrischen Spitex in der Bewältigung ihres Alltags unterstützt. Manchmal seien zwei Besuche in der Woche, manchmal nur ein Besuch alle 14 Tage erforderlich. Gemäss den Angaben des Pflegefachmanns E. \_\_\_ werde die Beschwerdeführerin durchschnittlich während

#### **E. 7**

) holte die IV-Stelle einen Bericht bei einem die Versicherte behandelnden psychiatrischen Facharzt (Urk. 9/48) ein und stellte mit Mitteilung vom 5. Februar 2008 (Urk. 9/50) bei einem unveränderten Invaliditätsgrad von 100 %

einen unveränderten Anspruch der Versicherten auf eine ganze Rente fest.

#### **E. 9**

/63) stellte die IV-Stelle einen unveränderten Anspruch der Versicherten auf eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 98 % fest.

#### **E. 13**

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe

Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf ( Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist ( Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV ). Praxisgemäss (BGE

121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): — Ankleiden, Auskleiden; — Aufstehen, Absitzen, Abliegen; — Essen; — Körperpflege; — Verrichtung der Notdurft; — Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme .

## **E. 16**

Abs. 4 GSVG er . Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 20. Juni 2019 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.